

UWG – Fraktion im Ortsrat Suttorf

31535 Neustadt a. Rbge., d. 11.07.2015
Auf dem Or 18 / Ruf: 05032 – 1484

An die
Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge.
Fachdienst 60 - Planung und Bauordnung -
31535 Neustadt a. Rbge.

Anfrage gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Rates:

- Informationsdrucksache Nr. 2014/048/1 vom **09.07.2015**,
Erstellung eines Brachflächen- und Baulückenkatasters

Sehr geehrte Damen und Herren.

Aus dem Ratsinformationdienst zur Erstellung eines Brachflächen- und Baulückenkatasters ist zu entnehmen, dass in insgesamt 13 Stadtteilen 800 Baulücken erfasst worden sind. Alle weiteren Stadtteile, zu denen offensichtlich auch die Ortschaft Suttorf gehört, sind zum größten Teil bereits erfasst und gehen in die Abstimmung mit den Ortsbürgermeistern.

Sowohl das Nieders. Kommunalverfassungsrecht als auch das Satzungsrecht der Stadt Neustadt a. Rbge. sehen eine hervorgehobene Stellung des Ortsbürgermeisters im Verhältnis zum Ortsrat außerhalb des formalen Verfahrens zur Abwicklung einer Ortsratssitzung und der Repräsentation nicht vor. Dieses dürfte sich auch erübrigen, da der Ortsbürgermeister Bestandteil des Ortsrates ist. Ableitend aus der Sach- und Fachkompetenz einer Verwaltung ist die sachliche Einschätzung von Brachflächen- und Baulückenkatasters reine Verwaltungsentscheidung, die nicht einer offensichtlichen politischen Bewertung eines Ortsbürgermeisters unterliegt.

Die alleinige Einbindung des Ortsbürgermeisters zur Abstimmung über das Brachflächen- und Baulückenkataster stellt in ihrer Bedeutung auch einen vorweggenommenen Informationsvorsprung des Ortsbürgermeisters gegenüber dem Ortsrat da, der nicht zu rechtfertigen ist.

Daher vertreten wir die Ansicht und Auffassung, dass bei einer Vorababstimmung zwischen Verwaltung und Ortsbürgermeister in die Rechte des Ortsrates unrechtmäßig eingegriffen wird, da die Beteiligung der Ortsräte im Rahmen der Gleichbehandlung **zeitgleich** zu erfolgen hat.

Das dem Ortsrat insgesamt, und nicht Teile des Ortsrates, ein Auskunftsrecht bei allen wichtigen Angelegenheiten des Ortes zusteht, zu dem zweifelsfrei auch ein Brachflächen- und Baulückenkataster zählt, sollte als unbestritten gelten.

Das Plenum dafür ist eine öffentliche Ortsratssitzung, in der der Ortsrat insgesamt über die verwaltungsseitige Einschätzung zum Brachflächen- und Baulückenkataster informiert wird.

Wir fragen daher:

1. Warum erfolgt die Abstimmung als erstes nur mit den Ortsbürgermeistern?
2. Welches ist die rechtliche Grundlage dazu?
3. Erfolgt die Abstimmung mit dem jeweiligen Ortsrat zu einem späteren Zeitpunkt?
4. Womit wird die Vorabinformation des Ortsbürgermeisters gegenüber dem Ortsrat gerechtfertigt?

5. Welches ist die rechtliche Grundlage dazu?

Um Beantwortung wird gebeten.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass am 14.07.2015 der Ortsrat den Tagesordnungspunkt „Brachflächen- und Baulückenkataster“ berät.

Es wäre daher wünschenswert, bereits im Laufe dieser Ortsratssitzung die Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge, zu erfahren.

Mit freundlichen Grüßen

UWG – Fraktion im Ortsrat Suttorf

Heinrich Köhne Karl-Heinz Grote

Stadt Neustadt a. Rbge. – Postfach 3262 – 31524 Neustadt a. Rbge.

UWG – Fraktion im Ortsrat Suttorf

Stadtplanung

Dienstgebäude: Theresenstraße 4
Einheitliche Sprechzeiten: Dienstag 8.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
(Auskünfte zu weiteren Sprechzeiten: Telefon 05032/84-0)
Ansprechpartnerin: Yvonne Henniges
Klimaschutzmanagerin
Telefon: 0 50 32/84-220
Telefax: 0 50 32/84-7220
E-Mail: yhenniges@neustadt-a-rbge.de
Internet: www.neustadt-a-rbge.de

Ihre Nachricht vom: 11.07.2015
Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: He

Neustadt a. Rbge., 13.07.2015

Anfrage gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Rates:
– Informationsdrucksache Nr. 2014/048/1 vom **09.07.2015**,
Erstellung eines Brachflächen - und Baulückenkatasters

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Aktionsprogramms Klimaschutz und Siedlungsentwicklung wurde die Erstellung eines Brachflächen- und Baulückenkatasters als eines von zehn Leitprojekten vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossen und die Stadtverwaltung mit der entsprechenden Umsetzung beauftragt.

Gemäß § 200 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden vor Veröffentlichung des Baulückenkatasters die Absicht bekannt zu geben und die Grundstückseigentümer auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Aus rechtlicher Sicht ist eine Einbindung der Ortsräte bei der Erstellung eines Brachflächen- und Baulückenkatasters nicht vorgesehen. Entscheidungen können in diesem Zusammenhang vom Ortsrat nicht getroffen werden. Dennoch ist der Stadtverwaltung eine enge Zusammenarbeit und ein Austausch mit den Bürgern und den gewählten Bürgervertretern wichtig.

Die Ortsbürgermeister haben sich bereit erklärt zu Unterstützen und die Arbeit der Verwaltung damit sehr erleichtert. Die Einbindung der Ortsbürgermeister erfolgte somit nicht auf Rechtsgrundlage, sondern vielmehr in Ihrer Funktion als Multiplikatoren zu den Bürgerinnen und Bürgern und zu den Ortsräten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Henniges

